

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

| | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|-----|
| Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm. | | |
| Konto: | | |
| AV | 28. März 2019 | II |
| LVB | | III |
| I | | IV |
| AnBu | periodenfremd | |
| Belrag € | Datum, sachl. + rechn. richtig | |



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Geschäftsbereich IV – Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: 621.41;621.31-125-5.2
Ihre Nachricht vom: 13.02.2019
Mein Zeichen: IV 628 - 12959/2019
Meine Nachricht vom: /

mit einer Kopie für die Gemeinde Welmbüttel

Florian Bruns
Florian.Bruns@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5832
Telefax: +49 431 988-6-145832

durch den Landrat des Kreises Dithmarschen

| |
|----------------------|
| Kreis Dithmarschen |
| Eing.: 21. März 2019 |
| Anlagen..... |

20. März 2019

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
→ 221 - Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

G E S E H E N
und weitergemittelt
Heide, 22.03.2019
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Im Auftrag
H. Roggenmann

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert
durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018
(GVOBl. Schl.-H. S. 292)

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8

der Gemeinde Welmbüttel

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 13.02.2019 (Eingang hier: 19.02.2019) haben Sie uns über die von der
Gemeinde Welmbüttel geplante 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der Standort des ehemaligen Bundeswehrlagers in den Gemeinden Welmbüttel und Gaushorn überplant und künftig als Übungsfläche für Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben sowie unter Einbezug des baulichen Bestandes im nördlichen Teilbereich als Lagerfläche genutzt werden.

Dazu soll ein etwa 4,3 ha großer Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „BOS und Lager“ dargestellt und durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als sonstiges Sondergebiet mit identischer Zweckbestimmung verbindlich festgesetzt werden. Der Bauleitplanung liegt ein Nutzungskonzept mit Stand 30.11.2018 bei.

Parallel zu der vorliegenden Bauleitplanung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn aufgestellt, der die südlich an das hiesige Plangebiet angrenzende Fläche mit einer Größe von rund 11,3 ha überplant. Auf die gleichlautende landesplanerische Stellungnahme dazu wird verwiesen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

In Anbetracht der isolierten Außenbereichslage in naturräumlich und landschaftlich wertvoller Umgebung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben des Regionalplans IV (Ziff. 7.9.2) und im Hinblick auf die beabsichtigte Lagernutzung des Gebäudebestandes auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 15.03.2019 verwiesen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang, die Planungen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

- Der noch zu erstellende Umweltbericht ist entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben (Anlage 1 zu §2 Abs. 4 und den §§2a und 4c Baugesetzbuch) zu verfassen, da ein unvollständiger Umweltbericht grundsätzlich einen beachtlichen Verfahrensmangel darstellt. Lediglich ein in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist als Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 Nummer 3 BauGB unbeachtlich. Den Umfang und die Detaillierungstiefe der Umweltprüfung muss die Gemeinde in dem § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 BauGB beschriebenen Rahmen ausfüllen. Die Struktur des Umweltberichts wurde für den Teil 2 der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung zu ermitteln sind, erheblich erweitert.

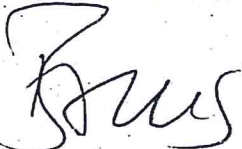
Je konkreter die Vorhabenplanung wie in diesem Fall bereits ausgestaltet ist, umso differenzierter hat der Umweltbericht die Betroffenheit der berührten Umweltbelange darzustellen.

Aus diesem Grund ist dem Umweltbericht die komplette Anlage 1 im Sinne einer Checkliste zugrunde zu legen.

Weiterhin ist das Monitoring besonders zu beachten, da die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des Planvorhabens eintreten, in die Aufgabenbereiche der Gemeinde fallen. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und die Gemeinde in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde nutzt dabei gemäß §4 Abs. 3 BauGB u.a. die Informationen der beteiligten Behörden.

- Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist darzustellen, wie die Sicherung der im Planbereich angesprochenen Lagernutzungen über Güterkategorien erfolgen soll, da mit einer langfristigen Lagerung geringere Umweltauswirkungen (z.B. über Erschließungsverkehre) zu erwarten wären. Da auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan parallel erstellt wird, sollten die Sicherungsmaßnahmen, ein Kriterienkatalog und ggfs. städtebauliche Verträge im Entwurf zur besseren Nachvollziehbarkeit beigelegt werden. Ist ein nachvollziehbares Durchführungs- und Nutzungskonzept über z.B. städtebauliche Verträge nicht gesichert, sind für allgemeine Lagerflächen Alternativflächen zu untersuchen, die den aktuellen Planbereich sicher ausschließen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Bruns

Abwägungstabelle

| | |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr.: 1012 eingereicht am: 15.03.2019 | Angaben zur Stellungnahme Institution: Veröffentlichungen: Dokument: Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Astrid Geruhn Nein Gesamtstellungnahme |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Gaushorn, Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Weimbüttel
 Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der ehemaligen Militärliegenschaft in den Gemeinden Gaushorn und Weimbüttel als Übungsflächen für die Polizei und sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie zu Lagerzwecken.
 Gegen die vorgelegten Planentwürfe bestehen insbesondere wegen der geplanten Lagernutzung von Seiten des Kreises Bedenken.
 Der Vorhabenträger wurde bereits vor Abgabe eines Gebotes auf die Liegenschaften darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der isolierten und somit städtebaulich nicht integrierbaren Lage die Entwicklung einer gewerblichen Nutzung nicht in Betracht komme. Die Nutzung des Geländes und des Gebäudebestandes für Übungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung wurde als sinnvolle Nachnutzung der Liegenschaften befürwortet.

Ein erstes Abstimmungsgespräch fand am 31.05.2018 statt. Grundlage des Gesprächs bildete ein früherer Entwurf des den Planungsunterlagen beigelegten Nutzungskonzeptes. Im Rahmen dieses Gespräches wurde erneut die extrem kritische Haltung aus städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Sicht bezüglich der geplanten Lagernutzungen zum Ausdruck gebracht. Das Gespräch endete diesbezüglich ergebnislos.
 Einigkeit dagegen bestand darüber, dass es keine Veränderungen im baulichen Bestand geben werde. *Ein Neubau von Lagerhallen sowie ein Rückbau von bestehenden Lagerhallen sind nicht geplant* (Zitat aus dem Entwurf des Nutzungskonzeptes, das Grundlage des Gespräches war).
 In der nun vorliegenden Fassung des Nutzungskonzeptes (Stand 30.11.2018) heißt es bereits *Ein Neubau von Lagerhallen sowie ein Rückbau von bestehenden Lagerhallen sind aktuell nicht geplant*.

Die Kapitel 3 Erläuterung der Planfestsetzungen der Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 1 Gaushorn und Nr. 8 Weimbüttel sind leider noch unbesetzt, so dass unklar bleibt, wie sich die Festsetzungen der zulässigen Grundflächen GR und die Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 100% begründen. Die Festsetzung des von Baugrenzen umschriebenen Baufensters eröffnet bauliche Erweiterungen, die städtebaulich nicht zu vertreten sind.
 Aus städtebaulicher Sicht wird eine Rückkehr zur eindeutigen Aussage erwartet, dass es zu keinen baulichen Veränderungen innerhalb der Plangebiete kommen wird und, dass dies durch entsprechende Festsetzungen planerisch gesichert wird.

Bezüglich der Lagernutzung ist ein weiterführender Abstimmungsprozess erforderlich.
 Die Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu beachten.
 Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Astrid Geruhn

| | |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr.: 1008 eingereicht am: 15.03.2019 | Angaben zur Stellungnahme Insitution: Veröffentlichchen: Dokument: Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Naturschutzbehörde Astrid Geruhn Nein Gesamtstellungnahme |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Weimbüttel bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Bedenken.

Die naturschutzfachlichen und –planerischen Rahmenbedingungen sprechen gegen die vorgesehene Nutzung insbesondere als Lagerhallen für Boote, Wohnmobile etc. Es ist bisher nicht hinreichend plausibel dargelegt, dass eine geringe Umschlagfrequenz der gelagerten Güter stattfindet bzw. wie dies praktisch gewährleistet wird. Insbesondere, da an dem Standort Personal nicht dauerhaft anwesend sein soll. Somit ist auch nicht auszuschließen, dass z.B. bei Einlagerung von Booten und Oldtimern die Örtlichkeit für Reparaturen usw. genutzt werden.

Der überplante Bereich liegt direkt zwischen dem Weimbütteler Moor und dem Weimbütteler Wald, beides großflächige gesetzlich geschützte Biotope. Der Weimbütteler Wald ist zusätzlich Bestandteil des europäischen Netzes NATURA 2000 und als FFH-Gebiet DE 1721-301 „Wald bei Weimbüttel“ ausgewiesen. Das Weimbütteler Moor ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Alle Schutzgebiete sind mit weiteren Flächen Bestandteil des Schwerpunktbereiches 185 des Landesweiten Biotopverbundsystems. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Weimbüttel stellt die überplante Fläche der ehemaligen Bundeswehrlagerfläche ebenfalls als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar, in diesem Fall Eignungsfläche für einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Für die Gemeinde Gaushorn liegt kein Landschaftsplan vor, jedoch kann eine analoge Darstellung angenommen werden. Die vorgesehene Nutzung insbesondere die gewerbliche Lagerung widerspricht somit der Zielsetzung der örtlichen Landschaftsplanung.

Es ist davon auszugehen, dass es sich durch die abgesehene Lage und lange Zeit eher geringfügigen Betriebs während der Müllräumung als Lagerfläche um eine relativ ungestörte, naturnahe Fläche handelt. Die Flächen sind unterschiedlich ausgeprägt und insbesondere durch Nährstoffarmut und die geringe bzw. fehlende Nutzungsintensität der letzten Jahre gekennzeichnet. Vorzufinden sind neben Waldflächen offene, nährstoffarme Vegetationstypen trockener und feuchter Ausprägung. Um beurteilen zu können, ob durch die geplante Nutzung, gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein können, ist eine Biotopypenkartierung durchzuführen. Dies ist insbesondere erforderlich, da für das SO 1-Gebiet eine Baulinie dargestellt ist, die eine Überbauung der bisher nicht überbauten Flächen zulassen würde. Aber auch die im Außenbereich stattfindenden Übungen usw. der BOS begründen eine eingehende Bestandsaufnahme.

Die zuvor erwähnte Baulinie, die festgesetzte Grundfläche und die zulässige Überschreitung der Grundfläche um 100 % innerhalb des SO 1-Gebietes ist kritisch zu sehen. Die zulässige festgesetzte Grundfläche von 4.500 m² für das SO 1-Gebiet innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn geht deutlich über den Gebäudebestand hinaus. Für das SO 2-Gebiet ist ebenfalls eine Überschreitung der Grundfläche um 100 % zulässig und es wird hier eine Baugrenze um die Bestandshallen festgesetzt, die sich komplett im Waldschutzbereich befinden. Mit den dargestellten Festsetzungen sind umfassende zusätzliche Eingriffe verbunden, die einer

verträglichen Nachnutzung der Militärliegenschaft entgegenstehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob für die Gebäude oder Nebenanlagen eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde kann einer Waldumwandlung an diesem sensiblen Standort nicht zugestimmt werden. Die vorhandenen Waldbestände erfüllen wichtige Pufferfunktionen gegenüber dem als FFH-Gebiet ausgewiesenen Weimbütteler Wald und sind daher dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln.

Eine Prüfung der geplanten Nutzungen auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden FFH-Gebietes ist durchzuführen. Die Nutzungen und damit verbundenen zusätzlichen Folgen, wie z.B. erhöhtes Verkehrsaufkommen können zu schädlichen Umweltauswirkungen (Lärm, Schadstoffmissionen in Boden, Luft und Wasser, nächtliche Beleuchtung etc.) führen, die für die angrenzenden Schutzgebiete, insbesondere das FFH-Gebiet negative Effekte bewirken können. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch weitere Planungen und Projekte zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben können, so z.B. die Planungen auf dem angrenzenden ehemaligen Munitionsdepot.

| | |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr.: 1004 eingereicht am: 15.03.2019 | Angaben zur Stellungnahme Institution: Veröffentlichen: Dokument: Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Astrid Geruhn Nein Gesamtstellungnahme |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

Brandschutztechnische Stellungnahme
 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn sowie die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Weimbüttel bestehen hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes Bedenken.
 Folgende Punkte sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Für jeden genutzten Bereich des Gesamtgeländes ist gemäß der geplanten Nutzung ein Löschwasservollmenstrom von mindestens 96 m³/h über mindestens zwei Stunden als Objektschutz nachzuweisen.
- Die Löschwasserentnahmestellen dürfen zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie [maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung] vom jeweiligen Objekt entfernt liegen.
- Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft [im Winter zusätzlich von Schnee und Eis] frei zu halten.
- Entsprechende Pläne mit Darstellung der Entnahmestellen unter Angabe der jeweiligen Leistungsfähigkeit (auch unter Beachtung der Nutzung weiterer Entnahmestellen auf derselben Leitung) sowie der Flächen für die Feuerwehr, sind der Brandschutzdienststelle zur erneuten Prüfung vorzulegen.
- Die unterdurchschnittliche Brandbelastung durch die Nutzung der Freiflächen und Gebäude ist aufgrund der Nähe zum Wald nachzuweisen.

- Die Nachweise sind der Brandschutzdienststelle zur erneuten Prüfung vorzulegen.
Im Auftrag
Heiko Arneemann



Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
258779 Hennstedt

| | |
|----------|--------------------------------|
| Konto: | |
| AV | II |
| LVB | 19. Feb. 2019 |
| I | III |
| Anbu | periodenreife |
| Betrag € | Datum, sachl. + rechn. richtig |

IV

TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Dezernat 54 – Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: 621.41;621.31-125-5.2
Ihre Nachricht vom: 13.2.2019
Mein Zeichen: 7414.22
Meine Nachricht vom: /

Dietmar Steenbuck
Dietmar.Steenbuck@llur.landsh.de
Telefon: 0461 804-491
Telefax: 0431 988 6 458491
Mobil: 0175-2211889

15.2.2019

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Darstellung der Flächen in der 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Welmbüttel
bestehen keine Bedenken.

Zu den o.a. Bebauungsplänen bestehen teilweise Bedenken.

Ich weise daraufhin, dass für die als Ersatzaufforstung geplante Teilfläche bislang kein
Antrag auf Erstaufforstung vorliegt (s. meine Mail an Herrn Boldt vom 4.9.2018) und somit
auch keine Genehmigung erteilt werden konnte.

Sofern die Prüfung der Bauaufsicht des Kreises Dithmarschen bezüglich der Brandgefähr-
dung durch die geplanten Gebäude und ihre Zweckbestimmung ergibt, dass der Waldab-
stand von 30m unterschritten werden kann, beständen zu einer Unterschreitung des
Waldabstandes auf 20m seitens der Forstbehörde keine Bedenken. Die Unterschreitung
der Hallen am Nordrand auf 15m wäre aus forstbehördlicher Sicht unter den o.a. Umstän-
den ebenfalls möglich, da hier eine Windwurfgefahr besonders gering ist. Ein Wiederauf-
bau dieser durch die „Baulinie“ gekennzeichneten Teilbereiche ist nicht möglich.

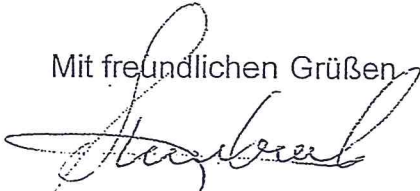
In drei Teilbereichen befinden sich Waldflächen, die näher an den geplanten Gebäuden
stehen, als es aus forstbehördlicher Sicht möglich ist. Ihre Ausdehnung ist im Vorhaben-
und Erschließungsplan ersichtlich. Dort wäre der ausreichende Abstand nur durch einen
Antrag auf Waldumwandlung (gem. §9 LWaldG) zu erreichen. Ein solcher Antrag würde
hier unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, sobald er vor-

liegt. Ein bestehender Antrag von Herrn Boldt zu diversen Teilbereichen konnte hier nicht weiterbearbeitet werden, da keine vollständigen Unterlagen vorliegen.

Es handelt sich um Waldflächen südlich des Sozialgebäudes, östlich des Geräteschuppens und südwestlich der südlichen Lagerhallenreihe im Nordbereich.

Gegen eine Nutzung der im südlichen Teilbereich liegenden Gebäude zu den beschriebenen Übungszwecken der Polizei etc. bestehen keine Bedenken, sofern keine weiteren Nutzungen der Gebäude (wie z.B. für die Lagerung, Wohnzwecke, Büros, Nutzung für dauerhaften Aufenthalt für Personen jeglicher Art) vorgesehen sind und leicht entzündliches Material aus den Gebäuden entfernt wird. In diesem Fall ist ein Minimalabstand von 3m ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steenbuck', written in a cursive style.

Dietmar Steenbuck

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
Geschäftsbereich IV
z. Hd. Herrn Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-621.31-125-5.2 /
Ihre Nachricht vom: 13.02.2019 /
Mein Zeichen: fplan4-bplan8-Welmbüttel-Dith /
Meine Nachricht vom: /
Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 21.02.2019

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel (ehemaliges Bundeswehrlager) für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores Welmbüttel“
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Kerstin Orlowski

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH

ATeG · Postfach 22 60 · 24512 Neumünster

Amt KLG Eider
Herrn Maaßen
Kirchspielschreiber
25779 Hennstedt

Telefon: 0 43 21 / 49 90 - 2 00
Telefax: 0 43 21 / 49 90 - 2 99

| | | | |
|----------|--------------------------------|-------------------|--|
| Konto: | | Hausanschrift: | |
| AV | 08. März 2019 | Bismarckstraße 67 | |
| LVB | | 24534 Neumünster | |
| I | | | |
| AnBu | | | |
| Betrag € | periodentreu | | |
| | Datum, sachl. + rechn. richtig | | |

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Weber/BI_8

Durchwahl-Rufnr.
- 203

Datum
20.02.2019

Aufstellung des 4. Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden

Sehr geehrter Herr Maaßen,

die Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH die Schmutzwasser und Niederschlagswasserentsorgung ist in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH vorzunehmen.

Insbesondere die Ableitung von Schmutzwasser zur Teichkläranlage und ggf. die Ableitung von Oberflächenwasser in die vorhandene öffentliche Einrichtung ist abzustimmen. Vorsorglich wird auf Starkregenereignisse hingewiesen.

Entsprechend ergeht der Hinweis, dass durch Verwallungen, Mulden etc. derartige Regenereignisse abgepuffert bzw. dezentral zurückgehalten werden sollten. Entsprechende Risikovorsorge des Eigentümers sollten berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH


Weber

gez. Jasper

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · Sitz Tellingstedt · Eingetragen im Handelsregister HRB 1192 ME des Amtsgerichtes Pinneberg

Geschäftsführer: Elke Jasper, Holger Weber

Bankverbindung: Sparkasse Mittelholstein IBAN: DE04 2145 0000 0000 0234 67 · SWIFT-BIC: NOLADE21RDB

Steuernummer: 20 296 47256

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

| | |
|----------|--------------------------------|
| Konto: | |
| AV | II |
| LVB | 15. März 2019 |
| I | III |
| AnSu | periodenfremd |
| Betrag € | Datum, sachl. + rechn. richtig |

Ihr Zeichen / vom
621.41; 621.31-125-5.2

Unser Zeichen / vom
Pre / 144_145 / 2019

Kiel, den 14. März 2019

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel (ehemaliges Bundeswehrlager) für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores bei Welmbüttel“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen der Planung grundsätzlich zu. Aus unserer Sicht sollten die bestehenden Gebäude und Hallen auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse untersucht werden, da eine Umnutzung der Hallen zu Übungszwecken durch Einsatzkräfte geplant ist. Hier ist eine reine Potenzialabschätzung der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht ausreichend, um Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwischen der zukünftig geplanten Nutzung und einem Vorkommen von Fledermaus-Arten abzuschätzen und entsprechende Ausgleichmaßnahmen festzulegen. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Iris Pretzlaff